



**STADT
BURGDORF**



Tagesschulverordnung der Stadt Burgdorf (TSV)

vom 7. November 2011

Ausgabe Januar 2011

Tagesschulverordnung der Stadt Burgdorf (TSV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 8a des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992, Art. 71 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) vom 11. Juni 2001, die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 4. Mai 2005, die kantonale Tagesschulverordnung vom 30. Mai 2008 und das Schulreglement der Gemeinde Burgdorf vom 1. August 2009,

beschliesst:

Art. 1

Grundlage

¹ Die Tagesschule der Gemeinde Burgdorf (nachfolgend Tagesschule genannt) bietet Schülerinnen und Schüler nach kantonalem Recht freiwillige familienergänzende und schulergänzende Kinderbetreuung an, welche in die Volksschule integriert ist.

² Die Angebote der Tagesschule werden soweit möglich in den Schulanlagen geführt oder in ihrer Nähe. Die Raumzuteilung erfolgt im Rahmen der Schulraumplanung.

Art. 2

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert

- a. durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif;
- b. durch den kantonalen Lastenausgleich;
- c. subsidiär durch die Gemeinde Burgdorf.

Art. 3

Angebot

¹ Das Angebot umfasst Verpflegung, Aufgaben- und Freizeitbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder während der Schulzeit.

² In den Schulferien bietet die Tagesschule eine Freizeitbetreuung mit Verpflegung an. Dafür gibt es eine spezielle Anmeldung mit anderen Betreuungszeiten und einem eigenen „Kostenreglement Schulferien“.

³ In der Aufgabenbetreuung erledigen die Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben unter Aufsicht selbständig.

⁴ Während den DIN-Wochen 30/31 und über Weihnachten/Neujahr bleibt die Tagesschule geschlossen.

Art. 4

Anmeldung

¹ Nach Erhalt des Stundenplanes können Kindergarten- und Schulkinder bis Ende Juli für das Tagesschulangebot angemeldet werden.

² Die Angemeldeten werden bis Ende Juli jeweils für ein Schuljahr verbindlich ins Tagesschulangebot aufgenommen.

³ Bei genügend Plätzen oder in begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Art. 5

Abmeldung und Beitragsreduktion

¹ In begründeten Fällen kann die Tagesschulanmeldung spätestens 30 Tage vor Ende Semester schriftlich gekündigt werden.

² Nur vorübergehende Abmeldungen haben in der Regel keine Beitragsreduktion zur Folge.

³ Auf Gesuch hin kann die Tagesschulleitung bei längeren Abmeldungen den Beitrag angemessen reduzieren, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Für schulisch bedingte Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttage und dergleichen wird der Beitrag anteilmässig reduziert.

Art. 6

Gebühren

¹ Die Gemeinde Burgdorf erhebt für die vereinbarten Betreuungsstunden der Tagesschule Burgdorf Gebühren von den Eltern.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten in der Tagesschule betragen maximal Fr. 10.— pro Tag. Der Gemeinderat bemächtigt die Volksschulkommission, auf Antrag der Leitung Kinderbetreuung, die aktuelle Gebühr festzulegen.

³ Die Gebühren für die Ferienbetreuung legt die Volksschulkommission auf Antrag der Leitung Kinderbetreuung fest.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgdorf, 7. November 2011

DER GEMEINDERAT

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber